

Beschlussempfehlung

Hannover, den 02.09.2026

Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen über den Zusammenschluss der Hanseatischen Rechtsanwaltsversorgung Bremen mit dem Rechtsanwaltsversorgungswerk Niedersachsen und zur Änderung des Gesetzes über das Rechtsanwaltsversorgungswerk Niedersachsen

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/11154

(Es ist keine Berichterstattung vorgesehen.)

Der Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf der Landesregierung in der Drucksache 19/11154 mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Christoph Plett
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/11154

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

**Gesetz
zu dem Staatsvertrag
zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem
Land Niedersachsen
über den Zusammenschluss der
Hanseatischen Rechtsanwaltsversorgung Bremen
mit dem
Rechtsanwaltsversorgungswerk Niedersachsen und
zur Änderung des Gesetzes
über das Rechtsanwaltsversorgungswerk
Niedersachsen**

Artikel 1

Gesetz

zu dem Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen über den Zusammenschluss der Hanseatischen Rechtsanwaltsversorgung Bremen mit dem Rechtsanwaltsversorgungswerk Niedersachsen

(1) Dem am 20. Mai/8. Juni 2026 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen über den Zusammenschluss der Hanseatischen Rechtsanwaltsversorgung Bremen mit dem Rechtsanwaltsversorgungswerk Niedersachsen wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird als **Anlage** veröffentlicht.

(3) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 8 Abs. 1 Satz 1 in Kraft tritt, ist im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über das
Rechtsanwaltsversorgungswerk Niedersachsen

Das Gesetz über das Rechtsanwaltsversorgungswerk Niedersachsen vom 14. März 1982 (Nds. GVBl. S. 65), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 891), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Niedersachsen“ durch die Worte „Niedersachsen/Bremen“ ersetzt.
2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Errichtung, Aufgabe

**Gesetz
zu dem Staatsvertrag
zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem
Land Niedersachsen
über den Zusammenschluss der
Hanseatischen Rechtsanwaltsversorgung Bremen
mit dem
Rechtsanwaltsversorgungswerk Niedersachsen und
zur Änderung des Gesetzes
über das Rechtsanwaltsversorgungswerk
Niedersachsen**

Artikel 1

Gesetz

zu dem Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen über den Zusammenschluss der Hanseatischen Rechtsanwaltsversorgung Bremen mit dem Rechtsanwaltsversorgungswerk Niedersachsen

unverändert

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über das
Rechtsanwaltsversorgungswerk Niedersachsen

Das Gesetz über das Rechtsanwaltsversorgungswerk Niedersachsen vom 14. März 1982 (Nds. GVBl. S. 65), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 891), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift **des Gesetzes** wird das Wort „Niedersachsen“ durch die **Angabe** „Niedersachsen/Bremen“ ersetzt.
2. § 1 **wird wie folgt geändert:**

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/11154

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

(1) ¹Das unter der Bezeichnung ‚Niedersächsisches Versorgungswerk der Rechtsanwälte‘ errichtete und danach unter der Bezeichnung ‚Rechtsanwaltsversorgungswerk Niedersachsen‘ fortgeführte Rechtsanwaltsversorgungswerk Niedersachsen/Bremen (im Folgenden: Versorgungswerk) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. ²Ihren Sitz bestimmt die Satzung.

(2) ¹Das Versorgungswerk gewährt seinen Mitgliedern und deren Hinterbliebenen eine Versorgung nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Satzung. ²Hinterbliebene sind auch hinterbliebene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner.“

3. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach den Worten „Rechtsanwälte, die“ die Worte „der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Bremen oder“ eingefügt.
- b) In Satz 2 Nr. 1 Buchst. a werden nach den Worten „Mitgliedschaft in“ die Worte „der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Bremen oder“ eingefügt.

4. In § 4 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „30“ durch die Angabe „31“ ersetzt.

5. In § 6 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „10“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.

6. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Auskunft der Rechtsanwaltskammern

¹Das Versorgungswerk kann von den Rechtsanwaltskammern Braunschweig, Celle und Oldenburg Auskünfte über die Mitglieder und sonstigen Leistungsberechtigten einholen, soweit die Auskünfte im Rahmen seiner Aufgabenwahrnehmung für die Feststellung der Mitgliedschaft sowie Art und Umfang der Beitragspflicht oder der Versorgungsleistung erforderlich sind. ²Erforderlich sind insbesondere Auskünfte über Namen, Vornamen, das Geburtsdatum, Kanzlei- und Privatanschriften sowie das Datum der Aushändigung der Zulassungsurkunde und das Datum des Erlöschens der Zulassung. ³Auskünfte über personenbezogene Daten, die nicht der Kategorie der in § 31 Abs. 3 und 4 der Bundesrechtsanwaltsordnung vom 1. August 1959

„¹Das unter der Bezeichnung ‚Niedersächsisches Versorgungswerk der Rechtsanwälte‘ errichtete und danach unter der Bezeichnung ‚Rechtsanwaltsversorgungswerk Niedersachsen‘ fortgeführte Rechtsanwaltsversorgungswerk Niedersachsen/Bremen (im Folgenden: Versorgungswerk) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.“

b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Hinterbliebene sind auch hinterbliebene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner.“

3. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach **der Angabe** „Rechtsanwälte, die“ die Worte „der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Bremen oder“ eingefügt.
- b) *unverändert*

4. *unverändert*5. **wird gestrichen**

6. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Auskunft der Rechtsanwaltskammern

¹Das Versorgungswerk kann von den Rechtsanwaltskammern Braunschweig, Celle und Oldenburg Auskünfte über die Mitglieder und sonstigen Leistungsberechtigten einholen, soweit die Auskünfte im Rahmen seiner Aufgabenwahrnehmung für die Feststellung der Mitgliedschaft sowie Art und Umfang der Beitragspflicht oder der Versorgungsleistung erforderlich sind. ²Erforderlich sind insbesondere Auskünfte über Namen, Vornamen, das Geburtsdatum, Kanzlei- und Privatanschriften sowie das Datum der Aushändigung der Zulassungsurkunde und das Datum des Erlöschens der Zulassung. ³Auskünfte über personenbezogene Daten, die nicht der Kategorie der in § 31 Abs. 3 und 4 der Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundes-

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/11154

(BGBl. I S. 565), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 349), genannten Daten zugeordnet werden können, werden nicht eingeholt. ⁴Die um Auskunft ersuchte Rechtsanwaltskammer übermittelt dem Versorgungswerk die nachgefragten Daten, es sei denn, die Rechtsanwaltskammer hat Grund zu der Annahme, dass durch die Übermittlung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden.“

Artikel 3

Weitere Änderung des Gesetzes über das
Rechtsanwaltsversorgungswerk Niedersachsen/Bremen

In § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Rechtsanwaltsversorgungswerk Niedersachsen/Bremen vom 14. März 1982 (Nds. GVBl. S. 65), zuletzt geändert durch Artikel 2 dieses Gesetzes, wird die Angabe „31“ durch die Angabe „30“ ersetzt.

Artikel 4
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten

1. Artikel 2 am 1. Januar 2027 und
2. Artikel 3 am 1. November 2027

in Kraft.

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

gesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch **Artikel 4 des Gesetzes** vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 349), genannten Daten zugeordnet werden können, werden nicht eingeholt. ⁴Die um Auskunft ersuchte Rechtsanwaltskammer übermittelt dem Versorgungswerk die nachgefragten Daten, es sei denn, die Rechtsanwaltskammer hat Grund zu der Annahme, dass durch die Übermittlung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden.“

Artikel 3

Weitere Änderung des Gesetzes über das
Rechtsanwaltsversorgungswerk Niedersachsen/Bremen

unverändert

Artikel 4
Inkrafttreten

unverändert